Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/28 95/06/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs3 Z3 impl;
VwGG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0316 E 12. September 1984 VwSlg 11508 A/1984 RS 3

Stammrechtssatz

Schriftsatzaufwand ist nur für die schriftliche Äußerung zur Beschwerde selbst vorgesehen, somit nicht für jene Schriftsätze, die allein zur Frage der aufschiebenden Wirkung Stellung nehmen.

Schlagworte

Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060032.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at